

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1526/2013
Datum RR-Sitzung: 13. November 2013
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug des RiskG¹; interkantonale Zusammenarbeit

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung² wird beschlossen:

1. Die interkantonalen Verträge zum Vollzug des RiskG zwischen dem Kanton Bern und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Genf und Solothurn gemäss dem Vortrag vom 16. Oktober 2013 werden genehmigt.
2. Das Amt für Berner Wirtschaft beco wird ermächtigt, diese Verträge im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen. Es kann formelle Korrekturen vornehmen, die sich aus den Genehmigungsprozessen in den anderen Kantonen ergeben.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Beilage

- Vortrag

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten; RiskG; SR 935.91

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 BSG 101.1